Verordnung des Synodalrates II / Nr. 54

über das Verfahren der Beitragszusprechung bei Kirchgemeindefusionen

(vom 23. September 2020)

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

erlässt

gestützt auf §§ 18, 21, 68 Abs. 2 lit. b und 85 Abs. 2 der Kirchenverfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern sowie gestützt auf die §§ 70 ff KGG und §§ 11 und 12 des LAG sowie subsidiär auf das kantonale Gemeindegesetz (GG) und das kantonale Finanzausgleichsgesetz (FAG) folgende Verordnung:

§ 1 Fonds

[1] Sinngemäss zu § 12a FAG unterhält die Landeskirche des Kantons Luzern für besondere Beiträge an Kirchgemeinden einen Fonds.

[2] Die Einlagen in den Fonds beschliesst die Synode im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

[3] Der Synodalrat verfügt in eigener abschliessender Kompetenz über den Fonds.

§ 2 Zweck

Sinngemäss zu § 13a FAG sollen mit Beiträgen an Kirchgemeindefusionen die finanziellen Unterschiede zwischen den beteiligten Gemeinden ausgeglichen sowie fusionsbedingte Mehrkosten mitfinanziert werden.

§ 3 Form und Auszahlung

[1] Sinngemäss zu § 13b FAG entrichtet die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern Beiträge an Kirchgemeindefusionen in der Form von Pro-Kopf-Beiträgen. Der Synodalrat kann für die fusionierte Kirchgemeinde darüber hinaus im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Zusatzbeitrag sprechen.

[2] Die Beträge können einmalig oder verteilt über vier Jahre ausbezahlt werden.

[3] Die Gesuche um Ausrichtung des Pro-Kopf-Beitrags und um Zusprechung eines Zusatzbeitrags sind von den beteiligen Kirchgemeinden gemeinsam und gleichzeitig an den Synodalrat zu stellen.

§ 4 Pro-Kopf-Beitrag

[1] Sinngemäss zu § 13c FAG hat die neue Kirchgemeinde mit Inkrafttreten der Fusion Anspruch auf einen Pro-Kopf-Beitrag. Massgebend ist dabei die mittlere Anzahl der Katholiken der kleineren Kirchgemeinde bzw. aller beteiligten Kirchgemeinden mit Ausnahme der grössten im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss.

[2] Der Beitrag beträgt pro Kopf und Gemeinde:

a.	für die ersten 300 Katholiken	CHF 38.70
b.	für die nächsten 700 Katholiken	CHF 15.50
c.	für die nächsten 1000 Katholiken	CHF 12.90
d.	für die nächsten 3000 Katholiken	CHF 10.30
e.	für die nächsten 5000 Katholiken	CHF 7.75
f.	ab dem 10001 Katholik	CHF 1.30

[3] Bei aufeinanderfolgenden Zusammenschlüssen wird die Katholikenzahl, für die bei einem früheren Zusammenschluss bereits Pro-Kopf-Beiträge ausgerichtet wurden, bei der Berechnung des neuen Pro-Kopf-Beitrags nicht berücksichtigt.

§ 5 Zusatzbeitrag

[1] Sinngemäss zu §13d FAG sind bei der Bemessung des Zusatzbeitrags insbesondere folgende Kriterien angemessen zu berücksichtigen:

a. Gesamtinteresse der römisch-katholischen Landeskirche und der übrigen Kirchgemeinden der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,
b. Schulden- und Lastensituation der beteiligten Kirchgemeinden, insbesondere auch bereits ausgerichtete Lastenausgleichsbeiträge,
c. Finanzkraft der fusionierten Kirchgemeinde,
d. Steuerfüsse der beteiligten Kirchgemeinden,
e. direkte Folgekosten der Fusion.

[2] Der Zusatzbeitrag beträgt höchstens die Hälfte des massgebenden Pro-Kopf-Beitrags. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

[3] Der Synodalrat kann den Zusatzbeitrag angemessen erhöhen, wenn dessen Begrenzung gemäss Absatz 2 eine Fusion unverhältnismässig erschwert, weil sich eine der beteiligten Kirchgemeinden in einer finanziellen Notlage befindet und nur durch eine Fusion wirksam und nachhaltig saniert werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt mit Beschluss des Synodalrates am 01. Januar 2021 in Kraft und ist im Kantonsblatt des Kantons Luzern zu publizieren.

Luzern, 23. September 2020

IM NAMEN DES SYNODALRATES

Die Präsidentin:

Renata Asal-Steger

Der Synodalverwalter:

Edi Wigger